

Artenschutzrechtliche Untersuchung
zum Bebauungsplanverfahren in Kirchheim am Ries
„Baugebiet Kleines Feldle Süd, westliche Erweiterung“ im Ostalbkreis



Aufgestellt von:

Dipl. Biol. Karin und Martin Weiß



Brühlstr. 50

73467 Kirchheim am Ries

Untersuchung Fledermäuse: Matthias Wolf, Schwäbisch Hall

Im Auftrag der:

Gemeinde Kirchheim am Ries

Bearbeitungsstand: 26.08.2021

1. Beschreibung der Aufgabenstellung

Im Gemeindegebiet Kirchheim am Ries soll ein neues Wohngebiet mit einer Größe von ca. 1,3 ha erschlossen werden, das eine Lücke zwischen der alten Bebauung entlang der Huftenstraße und dem neuen Wohngebiet Kleines Feldle schließt. Teil des Bebauungsplanverfahrens ist die alte Hofstelle Huftenstraße 20, deren Gebäude tlw. eine marode Bausubstanz haben. Es besteht derzeit kein Planungsrecht; dieses soll über ein Bebauungsplanverfahren hergestellt werden. In diesem Zuge ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

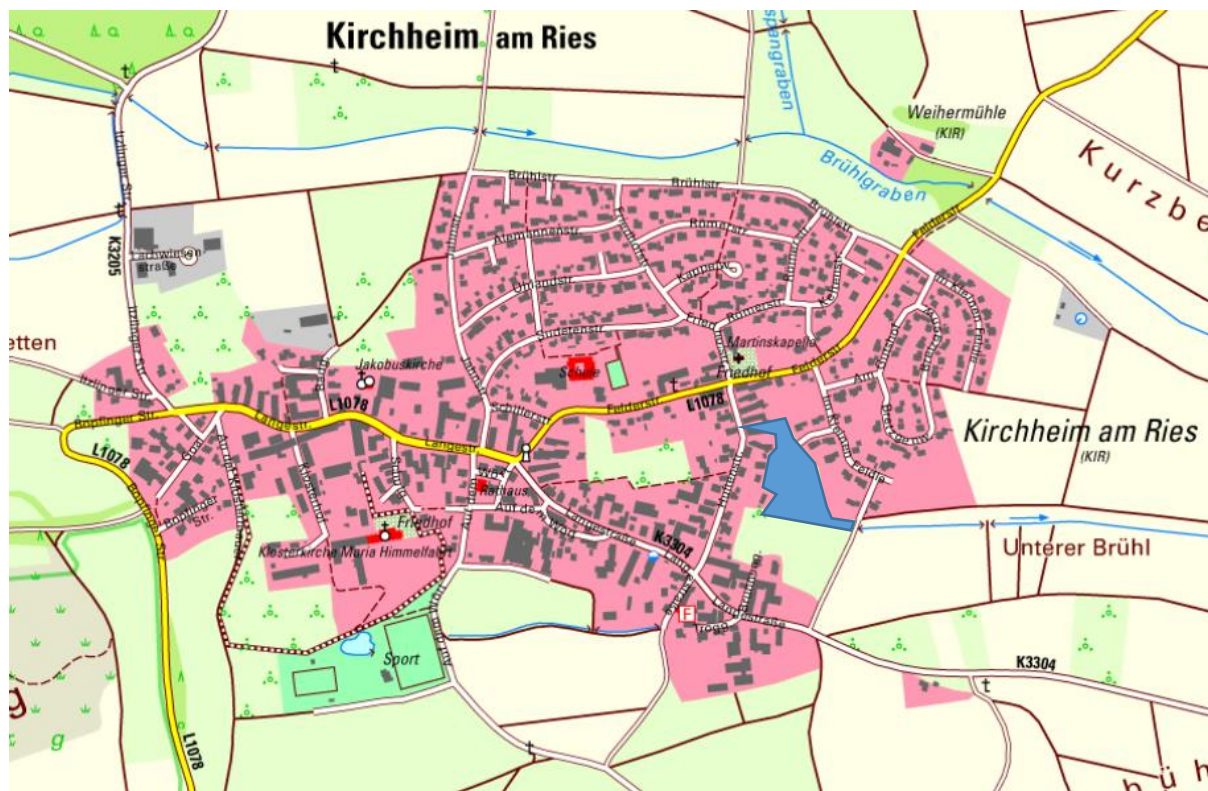


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (blaue Fläche) mit Umfeld (Quelle: Ostalbmap: Abruf am 08.07.2021). Das Planungsgebiet ist schematisch eingezeichnet. Es liegt am östlichen Rand der alten Kirchheimer Ortslage und vermittelt zum Neubaugebiet Kleines Feldle.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet hat eine Größe von ca. 1,3 ha (genaue Abgrenzung s. Planzeichnung auf dem Titelblatt). Den größten Flächenanteil nimmt ein Grünland mit einigen Obstbäumen ein. An der Huftenstraße liegt ein altes Wohnhaus mit angebautem Scheunenteil und gegenüber ein großes Stallgebäude mit kleinem Anbau und Mistplatte. Der Hofraum zwischen diesen beiden Gebäuden ist versiegelt.

Die Gebäudesubstanz ist tlw. marode, u.a. sind nicht mehr alle Balken im Scheunenteil tragfähig. Das Wohnhaus zur Straße hin war im Kartierzeitraum noch bewohnt. Im Stallgebäude waren tlw. Fahrzeuge untergestellt.



Im Stallgebäude ist das Fenster kaputt. Im Bildvordergrund die Mistplatte.

Scheunenteil mit Anbau, Teile der Wand sind bereits eingebrochen.

Das Gebiet liegt an der ehemaligen östlichen Ortsgrenze von Kirchheim und ist historisch charakterisiert durch eine alte geschnittene Hecke als Weidegrenze (Ortsetter). Die alte Heckenstruktur ist nur noch in kleinen Teilen erhalten. Tlw. ist sie im Neubaugebiet bereits gerodet. Abschnittsweise ist auch die alte Einfriedungsmauer, die zum Baugebiet „Kleines Feldle“ vermittelt, noch erhalten. Die Fugen sind allerdings mit Beton verpresst, so dass hier kein geeigneter Lebensraum für Reptilien zur Verfügung steht.

Südlich im Gebiet verläuft eine schmale Feldhecke (einreihige Hainbuchenhecke) auf der Grundstücksgrenze des Flst. 98. Sie folgt dem historischen Verlauf des Brühlgrabens. Der Grabenlauf ist als kleine Mulde ablesbar; der Brühlgraben selber ist anscheinend verdolt. Es finden sich keine Feuchtezeiger an oder in der Mulde (Lage s. Abb. 2).

Grünland: Es kann unterschieden werden zwischen einem Gebäude-nahen und einem Gebäude-fernen Teil des Grünlandes. Das Gebäude-nahe Grünland ist grasdominiert und eutrophiert. Das zum historischen Brühlgraben abfallende Grünland wurde als in den letzten Jahren als Pferdeweide genutzt und ist kräuterreicher mit Vorkommen von: Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Zaunwicke (*Vicia sepium*), Nährstoffzeigern wie Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und auf den Baumscheiden Störzeigern wie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Stadt-Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Purpurroter Taubnessel (*Lamium purpureum*).

Eine Sonderstruktur stellt eine schmale Steinreihe mit Bewuchs von weißem Mauerpfeffer (*Sedum album*) und Opuntien dar, die den „Hofgartenbereich“ von der „Wiese“ abgrenzt. Das Umfeld ist wüchsig, so dass diese Struktur ab Mitte Mai von wuchsstarken Gräsern beschattet wird.

Obstbaumbestand: Es stehen im Kartierzeitraum 6 Obstbäume auf der Fläche, es handelt sich um Hochstamm-Bäume.

Tabelle 1: Charakterisierung der Obstbäume im Untersuchungsraum (Lage der Bäume s. Abb. 2).

Nr.	Art	Stammdurchmesser	Merkmale
1	Apfelbaum	45 cm	Höhle (gezimmertes Loch) auf Augenhöhe
2	Apfelbaum	40 cm	Schrägwuchs, viel Totholz
3	Birnbaum	50 cm	Hochwüchsig, ohne Höhle
4	Obstbaum	45 cm	Keine Höhle, Elsternnest
5	Apfelbaum	20 cm	Abblätternde Rinde, Baumpilz
6	Apfelbaum	40 cm	Ausladende Krone, mittelhoch



Abbildung 2: Luftbild Planungsraum (Quelle: LUBW Daten und Kartendienst, Abruf am 26.07.2021). Der auf dem Luftbild erkennbare Obstbaumbestand ist nur noch tlw. erhalten. Die mit einem blauen Sternchen markierten Obstbäume sind aktuell noch Bestand, alle anderen Gehölze waren zum Beginn der Untersuchungen nicht mehr vorhanden.

Weiterhin finden sich kleinere Gehölze mit geringem ökologischem Wert wie eine Formschnitt-Ligusterhecke zur angrenzenden Hofstelle, eine Thujahecke zu einem Wohnhaus im Neubaugebiet und ein alter Holunder im Umfeld der Hofstelle.

3. Vorkommen von besonders geschützten und bestimmten andere Tier- und Pflanzenarten (geschützt nach § 44 BNatSchG) im geplanten Baufeld

Untersuchungsumfang

Aufgrund der Ausstattung des Gebietes mit den Strukturelementen:

- Alte Hofstelle mit Dachboden und Kellern
- Obstwiese
- Schmale einreihige Hecken

und der der Lage im Raum (umgeben von Wohngebiet und landwirtschaftlich geprägten Anwesen) wurde potentiell mit dem Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen gerechnet:

- Vögel
- Fledermäuse (Sommerquartier in den Gebäuden, Winterquartier im Keller, Jagdrevier)
- Evtl. Eidechsen

Das Gebiet wurde im Hinblick auf diese drei Artengruppen untersucht.

Methodik

Eine Bedeutung des Gebietes für die Artengruppen Vögel und Reptilien wurde in vier Begehungen geprüft, die an folgenden Terminen durchgeführt wurden:

29.03.2021, sonnig, ca. 8°C, regenfrei

14.04.2021, sonnig, ca. 6°C, regenfrei

03.05.2021, sonnig, ca. 10°C, regenfrei

01.06.2021, sonnig, ca. 15°C, regenfrei

3.1. Reptilienvorkommen

Es konnten bei den Begehungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Es fehlen Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten. Die Vegetation ist wüchsig und geschlossen, es fehlen südexponierte, sonnige Bereiche. Auch im Bereich der Mauer und der Steinreihe konnten keine Reptilien gefunden werden.

3.2. Vögel

Es konnten im Planungsraum nur wenige Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um häufige Brutvogelarten, die in Baden-Württemberg ungefährdet sind. Zwei Vogelarten, die Amsel als Freibrüter und der Hausrotschwanz als Nischenbrüter konnten im Umfeld der Scheune, bzw. in Hausanbauten beobachtet werden. Die Elster brütet in einem Obstbaum und konnte fütternd gesehen werden. Es wird vermutet, dass der heimliche Nischenbrüter Rotkehlchen im Bereich der südlichen Hecke / Ortsetter in 2021 brütete. Hier wurden auch der Freibrüter Girlitz und der Höhlenbrüter Blaumeise beobachtet.

Tabella 2: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Art deutsch	Art latein.	Status	RL BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Schutzstatus nach BNatSchG
				Besonders geschützt	Streng geschützt	Beobachtung
Amsel	Turdus merula	Brutverdacht	-	b		Um die Hofstelle
Blaumeise	Parus caeruleus	Brutvogel	-	b		In Hainbuchenhecke
Elster	Pica pica	Brutvogel	-	b		in Obstbaum Nr. 4
Girlitz	Serinus serinus	Brutvogel	-	b		in der Hainbuchenhecke
Hausrotschwanz	Phoenichurus ochruros	Brutvogel	-	b		in der Scheune
Kohlmeise	Parus major	Brutvogel	-	b		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Brutverdacht	-	b		Im Süden des Gebietes

Im Überflug, bzw. als Nahrungsgast wurden folgende Vogelarten beobachtet:

Tabella 3: Vogelarten, die im Überflug oder als Nahrungsgast gesehen wurden, Ein Teil der Arten brütet in den angrenzenden Gärten, z.B. in Vogelhäusern.

Art deutsch	Art latein.	Status	RL BW	Schutzstatus nach BNatSchG	
				Besonders geschützt	Streng geschützt
Amsel	Turdus merula	Nahrungsgast	-	b	
Blaumeise	Parus caeruleus	Nahrungsgast	-	b	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Überflug	2	b	
Dohle	Coloeus monedula	Überflug	-	b	
Feldsperling	Passer montanus	Nahrungsgast	V	b	

Art deutsch	Art latein.	Status	RL BW	Schutzstatus nach BNatSchG	
				Besonders geschützt	Streng geschützt
Hausrotschwanz	Phoenichurus ochruros	Brutvogel in angrenzenden Gärten	-	b	
Hausperling	Passer domesti- cus	Nahrungsgast	V	b	
Haustaube	Columba livia f. domestica	Überflug	-	-	-
Kohlmeise	Parus major	Nahrungsgast	-	b	
Mäusebussard	Buteo buteo	Überflug	-	b	s
Rabenkrähe	Corvus corone	Überflug, Nahrungsgast	-	b	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Überflug	3	b	
Rotmilan	Milvus milvus	Überflug	-	b	s
Schwarzmilan	Milvus migrans	Überflug	-	b	s
Star	Sturnus vulgaris	Überflug, Brutvogel in an- grenzenden Gärten	-	b	

3.3. Fledermausarten

- Die potentielle Nutzung der Gebäude als Wochenstube / Sommerquartier wurde bei einer Begehung am 29. Juni 2021 untersucht. Dabei wurde der gesamte Gebäudekomplex mit Kellern und Dachboden begangen. Es fanden sich keine Hinweise auf Fledermausarten. Es fehlten die typischen Kotspuren, die um diese Jahreszeit bei aktiven Sommerquartieren unbedingt zu finden sein müssten. Die Räume sind insgesamt zu zugig mit großen Öffnungen, das Lokalklima ist nicht geeignet, auch nicht in den Kellerräumen. Eine Nutzung der Gebäude als Wochenstube oder Winterquartier kann ausgeschlossen werden.
- Nutzungspotential der Bäume für Fledermausarten. Die sechs Obstbäume im Gebiet sind als Sommerquartier nicht geeignet. Nur ein Obstbaum hat eine Höhle. Diese wurde von einem Specht gezimmert und ist in Lage und Dimension nicht als Sommerquartier geeignet. Auch wurden hier keine Nutzungsspuren (Kot, Einflugspuren) entdeckt.
- Die Obstwiesen sind sicherlich Jagdgebiet für Fledermäuse. In der Ortslage von Kirchheim gibt es mehrere Wochenstuben von Zwergfledermäusen. Weiterhin haben Breitflügel-Fledermäuse ihre Wochenstube im Klosterdachboden. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten hier auf Nahrungssuche gehen. Allerdings gibt es im Umfeld weitere geeignete Jagdhabitats, so dass ausreichend Ersatzhabitats zur Verfügung stehen.

Gebäude	Beschreibung	Fledermausnachweis
Keller des Wohnhauses	trocken und absolut dicht	negativ
Dachboden des Wohnhauses	Ziegel absolut dicht	negativ
ehem. Schweinestall	Eternitdeckung	negativ
ehem. Stall	Stall mit Heuboden	negativ
Scheune am Wohnhaus	zugig, offen	negativ

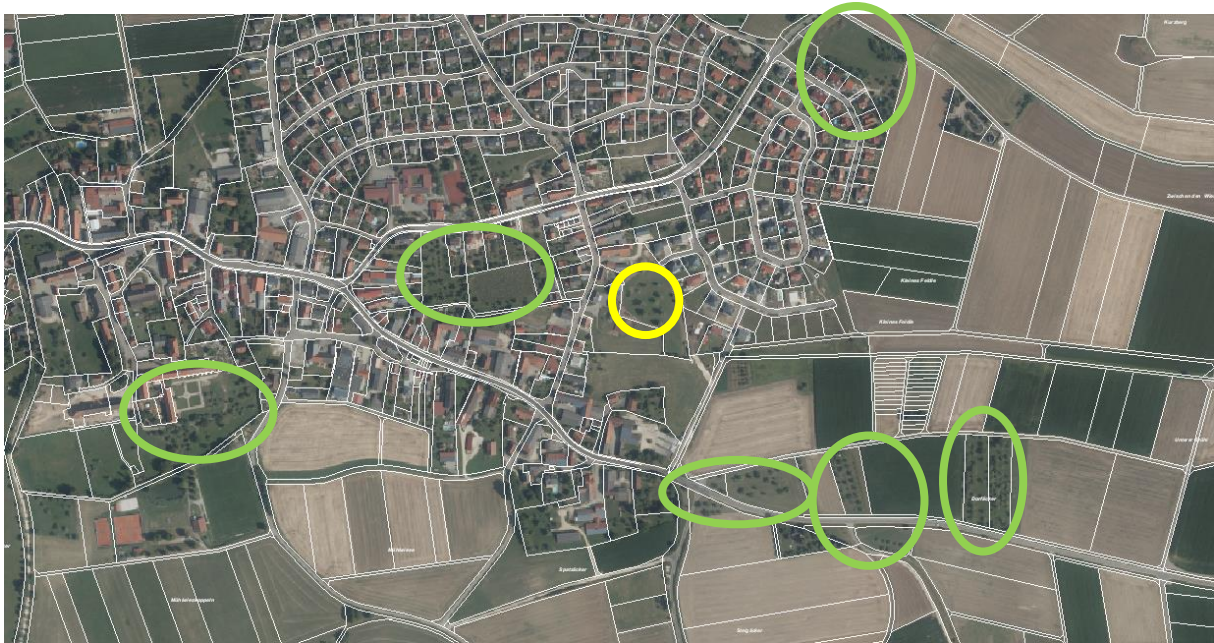


Abbildung 3: Planungsraum (gelb umrahmt) und Ausweichgebiete für jagende Fledermausarten (grüne Umrahmung)

3.2. Sonstige Arten

- Wild lebende geschützte Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.
- Weitere streng oder besonders geschützte Tierarten: Aufgrund der Habitatstruktur kann das Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ausgeschlossen werden. Unter anderem kann aufgrund der Struktur der Obstbäume das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Totholzkäfern ausgeschlossen werden. Es fehlen größere Mulmbereiche und es gibt in der Umgebung keine geeigneten Lebensstätten für diese Arten, so dass kein Austausch, bzw. kein Besiedlungspotential besteht.
- Ameisenlöwe: Seit Jahren sind Trichter des Ameisenlöwen, der Larven der Geflecktflügeligen Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*), unter dem Vordach des Stallgebäudes zu beobachten. Artenschutzrechtlich ist diese Art nicht relevant.



Abbildung 4: Trichter des Ameisenlöwen im Lockersubstrat unter dem Stallvordach.

4. Zusammenfassende Bewertung der Planung im Gebiet für besonders und streng geschützten Arten

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Eingriffs ist §44 BNatSchG einschlägig, in dem vier Verbotstatbestände formuliert werden.

- Verbotstatbestand des §44 (1) Abs. 1 BNatSchG: Das Nachstellen und Fangen von Arten ist in dem Projekt nicht impliziert. Es müssen allerdings einige Gehölze entnommen werden, u.a. die Obstbäume und evtl. auch die Hainbuchenhecke im Süden des Gebietes. Es wurden Brutvogelarten, bzw. Nester gefunden. Um eine Tötung von Vogelarten und deren Entwicklungsstadien zu verhindern ist die Rodung / Fällung der Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit möglich, d.h. nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar. Damit wird der Verbotstatbestand des §44 (1) Abs. 1 nicht wirksam.
- Verbotstatbestand des §44 (1) Abs. 2 BNatSchG: Im Gebiet wurden mehrere Brutvogelarten nachgewiesen. Es handelt sich um häufige Vogelarten, die auch in den angrenzenden Gärten und Obstwiesen Brutvorkommen haben. Keine Art wird auf Ebene der lokalen Population so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbotstatbestand des §44 (1) Abs. 3 BNatSchG: Das Gebiet ist Fortpflanzungs- und Ruhestätte für einige Vogelarten und hat als Jagdgebiet für Fledermausarten eine gewisse Bedeutung. Der in §44 (1) Abs. 3 formulierte Verbotstatbestand wird nach §44 (5) 3 nicht ausgelöst, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Verbotstatbestand des §44 (1) Abs. 4 BNatSchG: Es fehlen besonders geschützte Pflanzenarten, so dass das Verbot nach §44 Abs. 4 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Fazit: Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt keine Verbotstatbestände; für die Beseitigung der Gehölze sind die gesetzlichen Vorgaben zu den Zeiträumen einzuhalten.